

Fragen und Antworten

SCHUFA-BonitätsCheck für private Vermieter

Fragen und Antworten zur Abfrage

1. Ich möchte vor der Vermietung meiner Immobilie die Bonität des Mietinteressenten prüfen. Wie gehe ich vor?

Die Möglichkeit zur Bonitätsprüfung von Mietinteressenten besteht aktuell nur für private Vermieter, die zuvor bei Immobilienscout GmbH ein Inserat erstellt haben. Nach Inseratserstellung wird Ihnen nach erstmaligem Login in den IS24-Portalbereich automatisch per Post ein Freischaltcode für die Nutzung des Bereichs "SCHUFA-BonitätsCheck für private Vermieter" zugesandt.

Folgen Sie dem Link aus dem Freischaltcode-Schreiben. Anschließend können Sie nach Kauf einer Abfrage jederzeit Auskünfte anfordern, indem Sie sich mit Ihren Daten einloggen und einen SCHUFA-BonitätsCheck für private Vermieter anfordern. Nutzen Sie dafür die Online-Hilfen und Hinweise in der Bestellstrecke.

2. Welchen Voraussetzungen gelten für die Einholung von Bonitätsauskünfte über Privatpersonen?

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) müssen Sie ein berechtigtes Interesse an der Bekanntgabe von Bonitätsinformationen über Ihren Mietinteressenten haben oder eine vorherige ausdrückliche Einwilligung dafür einholen. Darüber hinaus müssen Sie Ihr berechtigtes Interesse oder das Vorliegen der Einwilligungserklärung auf Anforderung im konkreten Fall nachweisen können. Um sicher zu gehen, empfehlen wir, die [Einwilligung](http://www.is24.de/lp/bonitaecheck-vermieter-downloads.html) schriftlich einzuholen [http://www.is24.de/lp/bonitaecheck-vermieter-downloads.html].

3. Muss für die Einholung der Bonitätsauskunft der Mietinteressent einwilligen? Muss ich ihn informieren?

Um sicher zu gehen, empfehlen wir eine [Einwilligung](http://www.is24.de/lp/bonitaecheck-vermieter-downloads.html) schriftlich einzuholen [http://www.is24.de/lp/bonitaecheck-vermieter-downloads.html]. In jedem Fall müssen Sie Ihren Mietinteressenten informieren, dass Sie die von ihm erhobenen Daten für die Bonitätsprüfung bei der SCHUFA verwenden werden.

4. Welche Daten über den Mietinteressenten müssen vorliegen, damit ich seine Bonität prüfen kann?

Sie benötigen folgende aktuelle Daten des Mietinteressenten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, Ort, Postleitzahl und Geschlecht.

5. Zu welchem Zeitpunkt darf ich einen Mietinteressenten für meine Immobilie prüfen?

Die Bonitätsprüfung darf erst erfolgen, wenn der Abschluss eines Mietvertrages mit diesem Mietinteressenten nur noch vom positiven Ergebnis einer Bonitätsprüfung abhängt.

6. Wie lange ist ein Abfragekontingent gültig?

Nach dem Kauf können Sie das Kontingent innerhalb von 12 Monaten nutzen. Nicht genutzte Kontingente verfallen danach.

Der Marktführer:
Die Nr. 1 rund um Immobilien

Fragen und Antworten

SCHUFA-BonitätsCheck für private Vermieter

- 7. Was wird beauskunftet? Was beinhaltet der SCHUFA-BonitätsChecks für private Vermieter?**
Zunächst wird überprüft, ob zu der angefragten Person mit dem angegebenen Geburtsdatum sowie der Adresse Informationen bei der SCHUFA gespeichert sind. Wurde die Person gefunden, wird geprüft, ob Negativinformationen vorliegen und welcher Art sie sind.
- 8. Ist die Freischaltung kostenpflichtig? Welche sonstigen Kosten fallen zusätzlich an?**
Die Freischaltung für den Bereich "SCHUFA-BonitätsCheck für private Vermieter" ist kostenfrei. Neben den Kosten für das Inserat bei IS24 zahlen Sie lediglich den Preis für die bestellten Auskünfte.
- 9. Wie lange beträgt die Ermittlungszeit?**
Die Erstellungszeit beträgt in der Regel nur wenige Sekunden. Sie erhalten Ihre Auskunft normalerweise direkt nach Ihrer Bestellung online angezeigt. Ansonsten informieren wir sie über den weiteren Ablauf.

Fragen und Antworten zur Einmeldung

- 1. Welche Forderungen können eingemeldet werden und welche Bedingungen müssen erfüllt sein?**
Die Einmeldung von Forderungen unterliegt folgenden Bedingungen, die alle kumulativ erfüllt sein müssen:
- Der titulierten Forderung muss ein Mietverhältnis zugrunde liegen (rückständige Mietzinsen, Nebenkosten, Renovierungskosten, Schadensersatz aus Mietverhältnis etc.).
 - Die titulierte Summe muss den Betrag von 50,- € überschreiten.
 - Der Titel muss Sie selbst im Rubrum (Deckblatt der titulierten Forderung, auf dem die Parteien genannt sind) als Gläubiger ausweisen, d.h. Sie können nur Ihre eigenen Forderungen einmelden.
 - Der Titel muss vollstreckungsfähig sein, also auch einen Nachweis über die Vollstreckungsklausel und die Zustellung enthalten.
 - Sofern der Titel bereits Älter als drei Jahre ist, dürfen Sie ihn erst nach einer erneuten Zahlungsaufforderung und Fristablauf an die SCHUFA übermitteln.
- 2. Ist die Einmeldung kostenpflichtig? Welche sonstige Kosten fallen an?**
Die Einmeldung ist eine kostenfreier Service der SCHUFA. Es fallen lediglich Kosten in Zusammenhang mit der Einreichung der Unterlagen (Druck der Formulare, Postversand etc.) an.
- 3. Was ist eine titulierte Forderung?**
Der Begriff "titulierte Forderungen" bezieht sich im Rahmen der Einmelde-Möglichkeit bei der SCHUFA auf Urteile oder Vollstreckungsbescheide.
- 4. Wer kann einmelden?**
Private Vermieter können eigene Forderungen einmelden (vgl. auch 1.)

Der Marktführer:
Die Nr. 1 rund um Immobilien

Fragen und Antworten

SCHUFA-BonitätsCheck für private Vermieter

5. Wie gehe ich vor?

Die Einmeldung Ihrer titulierten Forderung erfolgt gemäß dem „Formular zur Einmeldung“, welches Sie hier <http://www.immobilienscout24.de/lp/bonicheck-vermieter-downloads.html> herunterladen können. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular senden Sie bitte per Post an die SCHUFA. Zusätzlich ist der vollständige Titel in Kopie als Anlage beizufügen, sowie eine Kopie der aktuellen Zahlungsaufforderung, sofern der Titel älter als drei Jahre ist. Nach Prüfung des Sachverhalts erhalten Sie eine Bestätigung über die Einmeldung per Post.

6. Wird der Sachverhalt bzw. die Forderung geprüft?

Die SCHUFA prüft die Angaben auf Schlüssigkeit und fragt ggf. nach.

7. Was bedeutet die Nachberichtspflicht?

Sie sind dazu verpflichtet, der SCHUFA innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung nachträglicher Änderungen der ursprünglichen Meldung zugrundeliegenden Tatsachen mitzuteilen (vgl. § 28a Abs. 3 BDSG). Hierzu nutzen Sie bitte die „Einmeldungs-Änderungsmitteilung“, die Sie hier <http://www.immobilienscout24.de/lp/bonicheck-vermieter-downloads.html> herunterladen können.

Diese sogenannte Nachberichtspflicht betrifft insbesondere:

Änderungen Ihrer Personendaten (z.B. Anschriftenänderungen);

Änderungen von Personendaten des Mietschuldners (z.B. Anschriftenänderungen);

Zahlungsvorgänge, die zur (Teil-) Erledigung der titulierten Forderung führen;

die Einlegung eines Rechtsmittels/Rechtsbehelfs gegen die titulierte Forderung; und

die Mitteilung über das Ergebnis/die Entscheidung über das seitens des Mieters eingelegte Rechtsmittel, insbesondere, wenn sich aus diesem das Obsiegen des Mieters ergibt.

8. Entstehen sonstige weitere Verpflichtungen?

Sie sind dazu verpflichtet, bei unklaren oder unvollständigen Meldungen etwaige Rückfragen der SCHUFA unverzüglich vollständig und richtig zu beantworten, sowie zur Aufklärung von Reklamationen und im Falle von Rechtsstreitigkeiten alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Strengt ein Betroffener wegen einer SCHUFA-Meldung gegen Sie ein Gerichtsverfahren an, müssen Sie die SCHUFA unverzüglich informieren. Diese Verpflichtung gilt bis zur Löschung der Daten im SCHUFA Datenbestand

9. Was wird in den SCHUFA-Datenbestand aufgenommen?

Die SCHUFA nimmt Datum und Betrag der Forderung sowie Sie als den einmeldenden Vermieter in den Datenbestand auf. Durch diese Daten ist für den Betroffene (Mieter) in der Selbstauskunft die Herkunft des Eintrages nachvollziehbar.

10. Erfährt der Schuldner/Mieter von der Eintragung? Wenn ja, wie?

Der Schuldner wird nicht automatisch bzw. unaufgefordert über die Einmeldung informiert. Durch Anforderung einer Selbstauskunft kann er jedoch davon Kenntnis erlangen (vgl. auch 9).

Fragen und Antworten

SCHUFA-BonitätsCheck für private Vermieter

11. Erfahren die Vertragspartner der SCHUFA von der Einmeldung?

Die Vertragspartner der SCHUFA erhalten die Informationen über die Forderung, nicht aber über Sie als einmeldende Person, sofern sie ein berechtigtes Interesse am Erhalt dieser Daten haben. Dieses berechnigte Interesse kann z.B. im Rahmen der Prüfung eines kreditorischen Geschäfts vorliegen oder bei einer bestehenden Geschäftsbeziehung, die ein kreditorisches Risiko beinhaltet.

12. Wie gehe ich bei (Teil-/Raten-)Zahlungen vor?

Wenn sich die der ursprünglichen Meldung zugrundeliegenden Tatsachen ändern sind Sie ebenfalls zur Meldung verpflichtet (vgl. auch 7). Hierzu verwenden Sie bitte folgendes Formular [\[LINK\]](#). Sollten Sie mit Ihrem Schuldner eine Ratenzahlung vereinbart haben, können Sie der SCHUFA mithilfe des Formulars einfach die Ratenhöhe und Laufzeit mitteilen. Somit müssen Sie zunächst nur einmal nachmelden (und nicht monatlich).

13. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die Daten werden analog zur Gültigkeit des Titels gespeichert (idR 30 Jahre). Sollte die Forderung zwischenzeitlich beglichen werden, wird der Forderungsausgleich im Datenbestand durch einen separaten Hinweis vermerkt. Die Löschung der Forderung erfolgt dann drei Jahre nach dem Datum des eingetragenen Forderungsausgleiches. werden die Daten einschließlich des Hinweises über die Erledigung der Forderung für drei Jahre zum Jahresende im Datensatz des Betroffenen weiter gespeichert.